

Geschäftsverzeichnismr. 1475
Urteil Nr. 1/2000 vom 19. Januar 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, gestellt vom Gericht erster Instanz Nivelles.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. November 1998 in Sachen der Aktiengesellschaft « A.G. 1824 » gegen T. Rousseau, A. Rousseau und L. Duchez, dessen Ausfertigung am 2. Dezember 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Nivelles folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend ausgelegt wird, daß er auf vor seinem Inkrafttreten vollendete Situationen anwendbar ist, und nicht dahingehend, daß er nur auf Situationen anwendbar ist, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht vollendet sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« § 1. Der Schiedshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung.

§ 2. Wenn eine solche Frage vor einem Rechtsprechungsorgan aufgeworfen wird, hat dieses Organ den Schiedshof darum zu ersuchen, über diese Frage zu entscheiden.

Das Rechtsprechungsorgan ist dazu jedoch nicht verpflichtet, wenn die Klage unzulässig ist aus Verfahrensgründen, die aus Normen hergeleitet sind, die nicht selbst Gegenstand des Antrags auf Vorlage der präjudiziellen Frage sind.

Das Rechtsprechungsorgan, gegen dessen Entscheidung Berufung oder Einspruch erhoben, ein Kassationsantrag gestellt oder eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden kann, je nach Fall, ist dazu auch nicht verpflichtet,

1. wenn der Schiedshof bereits über eine Frage oder eine Klage mit demselben Gegenstand befunden hat;

2. wenn das Rechtsprechungsorgan die Antwort auf die präjudizielle Frage für seine Urteilsfällung nicht für unerlässlich hält;

3. wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnte Regel eindeutig nicht gegen eine Vorschrift oder einen Verfassungsartikel im Sinne von § 1 verstößt. »

B.2. Im Gegensatz zu dem, was in der präjudiziellen Frage und in den vorhergehenden Erwägungen der Verweisungsentscheidung aufgeworfen wird, unterscheidet Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht je nachdem, ob die präjudiziellen Fragen infolge von vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 17. Januar 1989 vollendeten Situationen oder infolge von zu diesem Zeitpunkt nicht vollendeten Situationen gestellt werden. Es geht übrigens aus dem Begriff der präjudiziellen Frage selbst hervor, daß eine solche Frage nur im Rahmen eines anhängigen Verfahrens und nicht in endgültig erledigten Angelegenheiten gestellt werden kann.

Die präjudizielle Frage ist gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt die Frage für gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior